



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

28. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 27.01.2025

Nummer 05

Inhalt

- Neufassung der Richtlinie für die Errichtung und die Aufgaben von Instituten und Forschungs- und Transferzentren in der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

Richtlinie für die Errichtung und die Aufgaben von Instituten und Forschungs- und Transferzentren in der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Die Richtlinie für die Errichtung und die Aufgaben von Instituten und Forschungs- und Transferzentren in der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften (im Folgenden: Ostfalia) wurde vom Präsidium der Ostfalia in seiner Sitzung am 23.01.2025 wie folgt beschlossen:

Präambel

Die Hochschule kann Institute als Untereinheiten von Fakultäten oder fakultätsübergreifende Forschungs- und Transferzentren errichten, wenn dies der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienlich ist. Zweck der Gründung ist die Bündelung von Aktivitäten im Bereich der Forschung und Entwicklung sowie des Wissens- und Technologietransfers und die Verbesserung der Chancen zur Einwerbung von Drittmitteln.

Den Instituten kann darüber hinaus die Aufgabe übertragen werden, den Aufbau und Betrieb von Laboren für die Lehre sicherzustellen.

Die Zuständigkeit für die Lehre in den Studiengängen bleibt gemäß NHG in jedem Fall der Fakultät vorbehalten.

1. Errichtung, Änderung, Schließung

Das Präsidium beschließt gem. § 37 NHG über die Errichtung, Änderung oder Schließung von Instituten auf Vorschlag des Dekanats bzw. von Forschungs- und Transferzentren auf Vorschlag der Dekanate der beteiligten Fakultäten. Eine Beteiligung einer Fakultät ist dann geboten, wenn sich diese über das Maß der eigenen Mitglieder finanziell oder personell in das Forschungs- und Transferzentrum einbringt.

2. Voraussetzungen für die Errichtung eines Institutes

Für die Errichtung eines Instituts sind folgende Voraussetzungen zu erbringen:

- Zuordnung von mindestens drei Professuren (Vollzeitäquivalente) durch die Fakultät. Honorarprofessorinnen und -professoren können zusätzlich zugeordnet werden.
- Nachgewiesene Forschungsaktivitäten über mehrere Semester (Veröffentlichungen, Antrags- oder Auftragsforschung, Betreuung von Abschlussarbeiten in Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Industrie, öffentlichen und/oder sozialen Einrichtungen, Mitarbeit in einschlägigen Fachgremien, Ausschüssen, Forschungseinrichtungen o. ä.).
- Sicherstellung der finanziellen Grundausstattung durch die Fakultät. Die eingeworbenen Mittel aus Antrags- und Auftragsforschung sollen die Ausstattung verbessern.
- Die personelle und apparative Ausstattung sowie die vorhandene bzw. anzumietende Fläche des Instituts sollen so bemessen sein, dass die beschriebenen Aufgaben des Instituts angemessen wahrgenommen werden können.

3. Antrag für die Errichtung eines Institutes

Der Antrag des Dekanats auf Errichtung des Instituts muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vorgesehenen Namen des Instituts,
- vorgesehene professorale und nicht-professorale Mitglieder (namentlich bzw. bei nicht besetzten Stellen Denomination bzw. Stellenbezeichnung),
- fachliche Ausrichtung und Ziele,
- bisherige Forschungsleistungen,
- ggf. Dritt- bzw. Sondermitteleinwerbungen,
- ggf. bisherige Aktivitäten im Technologie- und Wissenstransfer,
- vorgesehene finanzielle, räumliche, apparative und sonstige Ausstattung,
- ggf. weitere geplante Institute bzw. die geplante Gliederung der Fakultät.

4. Satzung eines Institutes

Für jedes Institut ist eine Satzung zu erstellen. Sie muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Instituts,
- Anzahl der Mitglieder der Institutsleitung,
- Wahlmodus,
- interne Verteilung der Mittel/Ressourcen,
- Aufgaben und Entscheidungskompetenzen der Institutsleitung.

Die Leitung ist mindestens alle drei Jahre neu zu wählen. Die Ergebnisse der Wahlen sind dem Dekanat und dem Präsidium mitzuteilen.

Die Satzung des Instituts wird bei Errichtung vom Fakultätsrat beschlossen und vom Präsidium genehmigt. Änderungen werden auf Antrag des Instituts vom Fakultätsrat beschlossen und vom Präsidium genehmigt.

5. Grundsätze für die Errichtung eines Forschungs- und Transferzentrums

Für die Errichtung eines Forschungs- und Transferzentrums gelten folgende Grundsätze:

- Ein Forschungs- und Transferzentrum ist in einem transdisziplinären oder interdisziplinären Forschungs- bzw.

Transferfeld tätig, das für die Hochschule von großer strategischer Bedeutung ist, bzw. werden kann.

- Mindestens fünf Professorinnen oder Professoren aus mindestens zwei Fakultäten sind beteiligt. Honorarprofessorinnen und –professoren können sich zusätzlich beteiligen.
- Die Gründungsmitglieder ebenso wie alle weiteren im späteren Verlauf aufzunehmenden Mitglieder können Forschungsaktivitäten über mehrere Semester (Veröffentlichungen, Antrags- oder Auftragsforschung, Betreuung von Abschlussarbeiten in Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Industrie, öffentlichen und/ oder sozialen Einrichtungen, Mitarbeit in einschlägigen Fachgremien, Ausschüssen, Forschungseinrichtungen o. ä.) auf den die Tätigkeiten des Forschungs- und Transferzentrums betreffenden relevanten Gebieten bzw. auf Teilgebieten nachweisen.
- Die finanzielle und personelle Grundausstattung ist soweit nötig anteilig durch die beteiligten Fakultäten sicherzustellen. Das Präsidium kann eine Anschubfinanzierung gewähren. Mittelfristig soll ein Forschungs- und Transferzentrum sich selbst tragen. Die eingeworbenen Mittel aus Antrags- und Auftragsforschung sollen die Ausstattung verbessern. Die Drittmittel werden soweit möglich entsprechend der jeweiligen Beteiligung einer Professorin/eines Professors den Drittmitteln der jeweiligen Fakultät zugerechnet, andernfalls erfolgt eine Aufteilung zu gleichen Teilen.
- Soweit nötig soll die personelle und apparative Ausstattung sowie die vorhandene bzw. anzumietende Fläche des Forschungs- und Transferzentrums so bemessen sein, dass die beschriebenen Aufgaben des Zentrums angemessen wahrgenommen werden können.
- Forschungs- und Transferzentren werden zunächst für fünf Jahre gegründet. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich, sofern die beteiligten Fakultäten das Forschungszentrum auch weiterhin unterstützen wollen und folgende Erfolgskriterien nachweislich fortlaufend erfüllt sind:
 - Je Jahr mindestens ein im Zentrum gemeinsam durchgeführtes Projekt, an dem mindestens drei Mitglieder des Zentrums aus zumindest zwei Fakultäten beteiligt sind,
 - Bei diesem Projekt kann es sich um eine nicht zentrumsinterne Veranstaltung, einen Drittmittelantrag oder auch ein gefördertes Projekt handeln.
 - Darüber hinaus ist der Nachweis eingeworbener Drittmittel oder Sondermittel erforderlich.
- Das Zentrum hat dem Präsidium jährlich schriftlich unaufgefordert über seine Aktivitäten insbesondere hinsichtlich der Erfüllung der Erfolgskriterien zu berichten.
- Werden die Kriterien zwei Jahre in Folge nicht erfüllt, ist das Zentrum zu schließen.
- Die den professoralen Mitgliedern zugeordneten Fakultätsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter bleiben weiterhin Mitglieder ihrer Fakultät. Darüber hinaus kann das Forschungs- und Transferzentrum auch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, wenn diese durch eingeworbene Drittmittel finanziert werden können.

6. Antrag für die Errichtung eines Forschungs- und Transferzentrums

Der Antrag auf Errichtung eines Forschungs- und Transferzentrums ist über die beteiligten Fakultäten an das Präsidium zu richten und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vorgesehenen Namen des Zentrums,
- fachliche Ausrichtung und Ziele des Zentrums, ggf. auch Auswirkungen auf die Lehre,
- Gründungsmitglieder,
- bisherige Forschungsleistungen der Gründungsmitglieder,
- ggf. Dritt- bzw. Sondermitteleinwerbungen der Gründungsmitglieder,
- ggf. bisherige Aktivitäten im Technologie- und Wissenstransfer der Gründungsmitglieder,
- Prognose der vorgesehenen Drittmiteleinwerbungen,
- ggf. vorgesehene finanzielle, räumliche, apparative und sonstige Ausstattung,
- Stellungnahme der jeweils beteiligten Fakultäten, dass Ressourcen der jeweiligen Fakultät für die Arbeit des Zentrums mitgenutzt werden können,
- Arbeitsplan, aus dem mindestens ersichtlich wird, welche ersten Schritte geplant sind und wie insbesondere die Zusammenarbeit der Mitglieder organisiert werden soll.

7. Satzung eines Forschungs- und Transferzentrums

Für jedes Forschungs- und Transferzentrum ist eine Satzung zu erstellen. Sie muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Zentrums,
- fachliche Zielsetzung des Zentrums,
- Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Verfahren zur Aufnahme von neuen Mitgliedern, Kriterien für die Aufnahme von Mitgliedern
- Verfahren zum Austritt bzw. Ausschluss von Mitgliedern,
- Zusammensetzung der Zentrumsvorstands, wobei ein Mitglied als Sprecherin bzw. als Sprecher vorgesehen sein muss,
- Wahlmodus des Zentrumsvorstands und der Sprecherin bzw. des Sprechers und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Zentrumsvorstands und der Sprecherin bzw. des Sprechers.

Der Vorstand ist mindestens alle fünf Jahre neu zu wählen. Die Ergebnisse der Wahlen sind den beteiligten Dekanaten und dem Präsidium mitzuteilen.

Die Satzung des Forschungs- und Transferzentrums wird bei Errichtung nach Anhörung der jeweiligen Fakultätsräte vom Präsidium genehmigt. Änderungen sind auf Antrag des Zentrums nach Anhörung der jeweiligen Fakultätsräte vom Präsidium zu genehmigen.

8. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Errichtung und die Aufgaben von Instituten und Forschungszentren an der Ostfalia vom 12.05.2016 außer Kraft.